



**Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen
im Migrationsprozess e.V.**

Stellungnahme des KOK

**zum Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren (BT-Drucksache
582/09)**

Berlin, den 18.08.2009

KOK- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im
Migrationsprozess e.V.
Kurfürstenstr. 33
10785 Berlin
Tel.: 030 / 26 39 11 76
Fax: 030 / 26 39 11 86
e-mail: info@kok-buero.de

Einleitung:

Der bundesweite Koordinierungskreis KOK e.V. setzt sich für Betroffene von Frauenhandel und von Gewalt betroffene Migrantinnen ein. Der KOK bildet nicht nur bundes-, sondern auch europaweit die einzige Koordinierungsstelle mit diesem Fokus und vernetzt erfolgreich die in diesem Bereich tätigen deutschen NGOs. Im KOK sind neben der Mehrzahl der in Deutschland arbeitenden spezialisierten Fachberatungsstellen für Opfer von Frauenhandel auch andere Organisationen, die sich mit diesem Themenbereich auseinandersetzen, organisiert.

Als Vereinigung von Fachberatungsstellen (FBS) in Deutschland stellt der KOK in seiner Stellungnahme die Probleme und Empfehlungen aus Sicht der Praxis dar.

In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf die im Gesetz (Bundestagsdrucksache 582/09) und in den Gesetzesbegründungen (Bundestagsdrucksache 16/11736) benannten Bereiche des Opferschutzes und der Nebenklage.

Das Gesetz hat insgesamt das Ziel eine gesetzliche Regelung für Urteilsabsprachen im Strafverfahren einzuführen. Zentrale Regelung ist der § 257 c StPO. Absatz 1 regelt, dass sich das Gericht in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen kann. Nach Absatz 2 dürfen Gegenstand dieser Verständigung nur die Rechtsfolgen, der Inhalt des Urteils und der dazugehörigen Beschlüsse sein, sowie sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen im zugrunde liegenden Erkenntnisverfahren und das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten. Gemäß Absatz 2 ist Voraussetzung jeder Verständigung ein Geständnis. Nach Absatz 3 gibt das Gericht bekannt, welchen Inhalt die Verständigung haben könnte. Die Verfahrensbeteiligten erhalten Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Die Verständigung kommt zustande, wenn Angeklagter und Staatsanwaltschaft dem Vorschlag des Gerichtes zustimmen.

Zu dem Gesetzesziel nehmen wir wie folgt generell Stellung:

Der KOK hat sich kritisch mit dem Gesetz auseinandergesetzt und möchte folgendes zu Bedenken geben:

ExpertInnen zeigen auf, dass bereits jetzt in der Verfahrenswirklichkeit Absprachepraktiken weite Teile der Strafgerichtsbarkeit erfasst haben.¹ Der KOK befürchtet daher, dass Absprachen im Strafverfahren durch eine gesetzliche Normierung zur gängigen Praxis werden könnten.

Diesen Effekt halten wir aus den nachfolgenden Erwägungen für bedenklich:

In der Gesetzesbegründung wurde ausgeführt, dass unter dem Aspekt des Opferschutzes dieses Gesetz zu befürworten sei. Dem Opfer werde durch die Absprache eine erneute Vernehmung erspart und damit eine mögliche Re-

¹ Dr. Fischer, Stellungnahme, Seite 3,
www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/49_Deal/index.html

Traumatisierung.² Erfahrungen der Praxis der Fachberatungsstellen für Betroffene des Menschenhandels zeigen, dass es nicht möglich ist generell über Opferinteressen zu entscheiden oder hierzu pauschale Aussagen zu tätigen. Weder kann davon ausgegangen werden, dass es grundsätzlich im Interesse der Betroffenen ist, nicht auszusagen noch dass es grundsätzlich im Interesse der Betroffenen ist, auszusagen.

Vielmehr lässt sich aber in der Praxis feststellen, dass es zahlreiche Betroffene gibt, die durchaus ein Interesse an der Durchführung einer öffentlichen Hauptverhandlung und der umfassenden Aufklärung des Sachverhaltes haben. Viele Betroffene sind „enttäuscht“, wenn es zu Absprachen und damit zu einer frühzeitigen Beendigung des Strafverfahrens kommt. Diese Opferinteressen werden im Rahmen einer Verständigung im Strafverfahren nicht ausreichend berücksichtigt. Der KOK bedauert es daher, dass beispielsweise im Rahmen der Anhörung von Sachverständigen im Rechtsausschuss des Bundestages im März 2009 keine Anhörung von Opferverbänden stattgefunden hat.

Im Einzelnen möchte der KOK auf zwei konkrete Inhalte eingehen:

1. Beteiligung von NebenklägerInnen

Es ist vorgesehen, dass die NebenklägerInnen gemäß § 257 c Absatz 3 StPO Gelegenheit für eine Stellungnahme erhalten. Für die Verständigung an sich ist jedoch die Zustimmung der Nebenklage nicht notwendig. Begründet wurde dies im Gesetzgebungsverfahren mehrfach damit, dass die Nebenklage akzessorisch sei und gemäß § 400 StPO der Nebenklage die Urteilsanfechtung mit dem Ziel, eine andere Rechtsfolge zu verhängen, verwehrt sei. „Die Strafzumessung bzw. das Strafmaß seien aber gerade der wesentliche Gegenstand der Verständigung.“³

Der KOK begrüßt es, dass der Nebenklage die Gelegenheit einer Stellungnahme eingeräumt wird. Dies sehen wir als eine Verbesserung der Rechte der NebenklägerInnen im Strafverfahren an. Allerdings ist diese Art von Beteiligung unserer Auffassung nach nicht ausreichend. Wesentlich wichtiger wäre es, die Nebenklage mit in das Strafverfahren und auch in die Absprachen im Strafverfahren, das heißt durch die Zustimmung, einzubinden. Das immer wieder vorgetragene Argument, dass die Rechte der NebenklägerInnen im Rahmen des § 400 StPO eingeschränkt sind und auch diese Einschränkung auf die Absprache anzuwenden sei, gilt es unserer Auffassung nach rechtlich zu überprüfen. Wir möchten zu bedenken geben, dass der Hintergrund des § 400 StPO ein anderer ist. Im § 400 StPO handelt es sich um die Einschränkung der Rechte der NebenklägerInnen nach Abschluss des Strafverfahrens. In diesem Fall jedoch geht es um die Absprache während des Strafverfahrens, welche aus Sicht der Nebenklage einen vollkommenen anderen Effekt hat. Eine Urteilsanfechtung mit dem Ziel, eine andere Rechtsfolge zu verhängen, ist davon zu unterscheiden, ob eine Zustimmung der Nebenklage zu einer grundsätzlichen Verständigung notwendig ist oder nicht, da die Wirkungsgrade der Beteiligungsmöglichkeiten der Nebenklage abweichen.

Diese durchgeführte Reduzierung der Mitgestaltungsrechte der Nebenklage gilt es kritisch zu verfolgen.

² BT-Drucksache 16/ 11736, Seite 15

³ Presseerklärung des BMJ vom 28.05.09

2. Entschädigungsrechte

Unserer Ansicht nach hätte eine gesetzliche Regelung der Absprachen im Strafverfahren genutzt werden können, um den Aspekt der Entschädigungsrechte aufzuwerten. Hierzu gab es im Gesetzgebungsverfahren Vorschläge, welche darauf abzielten die Schadenswiedergutmachung in den Gesetzestext aufzunehmen und das Adhäsionsverfahren zu stärken, indem diese Vorschriften bei der Schadenswiedergutmachung Anwendung gefunden hätten.⁴

Im Rahmen des Adhäsionsverfahrens wird den Betroffenen das Recht eingeräumt, ihre zivilrechtlichen Ansprüche gegen die TäterInnen bereits im Strafverfahren geltend zu machen. Die Praxis zeigt jedoch bisher, dass das Adhäsionsverfahren noch zu wenig genutzt wird. Betroffene von Menschenhandel erhalten auf Grund verschiedener Ursachen kaum Entschädigungsleistungen ausgezahlt.⁵

Bislang ist lediglich in der Gesetzesbegründung⁶ aufgenommen, dass der formulierte Inhalt der Verständigung auch die Schadenswiedergutmachung umfassen sollte. § 257 c Absatz 2 StPO verweist generell auf das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten. Hier wird jedoch nicht im Einzelnen definiert, was unter diesem Prozessverhalten zu verstehen ist. Unserer Auffassung nach ist dies nicht ausreichend. Wenn die Schadenswiedergutmachung direkt in die Norm aufgenommen worden wäre, hätte dies den besonderen Opferschutzinteressen Rechnung getragen und für eine „Wiederbelebung der in der Rechtspraxis wenig genutzten Adhäsionsverfahren“ gesorgt.⁷

Abschließend:

Der KOK tritt dafür ein, dass die bestehenden strafprozessualen Verfahrensrechte für Betroffene besser um- und eingesetzt werden. Ziel darf es nicht sein, die Betroffenen aus den Strafverfahren zu verdrängen, um ihnen das Strafverfahren zu ersparen. Auch wenn dies von Fall zu Fall notwendig ist, darf dies jedoch nicht zu einer generellen Vorgehensweise werden.

Daher bittet der KOK darum, die dargestellten Opferinteressen sorgsam zu prüfen und zu berücksichtigen. Gemäß § 160 b StPO kann die Staatsanwaltschaft den Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten erörtern, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern. Unter den Verfahrensbeteiligten werden zu diesem Zeitpunkt auch die nebenklageberechtigten Personen erfasst. Die konkrete Form der Erörterungen sowie die Frage der Beteiligung liegen im Ermessen der Staatsanwaltschaft. Der KOK hält es jedoch für wesentlich, bereits zu diesem Zeitpunkt die Nebenklage grundsätzlich aktiv mit einzubeziehen, um die Interessen der Opfer/Betroffenen konsequent zu wahren. Wesentlich ist es nach Auffassung des KOK auch, die Nebenklage darüber zu informieren, dass sie für die weitere Einbindung in das Verfahren ihren Anschluss an das Verfahren erklären muss, da der Gesetzesbegründung zufolge die Verfahrensbeteiligung der Nebenklage im

⁴ BR-Drucksache 65/3/09

⁵ Rabe, Menschenhandel in Deutschland, Deutsches Institut für Menschenrechte, EVZ, 2009, S. 53 ff

⁶ BT-Drucksache. 16/11736

⁷ Lange, Stellungnahme, Seite 9,

www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/49_Deal/index.html

Rahmen der § 202 a (Anordnung von einzelnen Beweiserhebungen vor der Eröffnung des Hauptverfahrens) oder § 257 c StPO n.F. nicht automatisch erfolgt. Diese Information sowie das vollumfängliche Gesetz sollte der Nebenklage im Rahmen von Fort- bzw. Weiterbildung nahe gebracht werden, mit dem Ziel das Instrumentarium der Nebenklage sinnvoll einzusetzen, damit die Opfer/Betroffenen die Möglichkeit haben, aktiv auf das Strafverfahren einzuwirken.